jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/12/16 1Ob2373/96v, 1Ob266/97t, 8Ob37/10i, 9Ob69/11d, 2Ob154/12d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1996

Norm

KSchG §2 Abs2
KSchG §13

Rechtssatz

Von den in § 13 KSchG normierten Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Terminsverlustes kann gemäß§ 2 Abs 2 KSchG zu Lasten des Verbrauchers nicht abgewichen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2373/96v
  Entscheidungstext OGH 16.12.1996 1 Ob 2373/96v
  Veröff: SZ 69/280
- 1 Ob 266/97t
  Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 266/97t
- 8 Ob 37/10i
  Entscheidungstext OGH 22.02.2011 8 Ob 37/10i
  Veröff: SZ 2011/19
- 9 Ob 69/11d
  Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 Ob 69/11d
  Beisatz: § 13 KSchG wurde durch das Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz BGBl I 2010/28 aufgehoben und trat mit Ablauf des 10. 6. 2010 außer Kraft. Diese Bestimmung ist jedoch weiterhin auf Verträge anzuwenden, die vor dem 11. 6. 2010 abgeschlossen wurden. (T1)
- 2 Ob 154/12d
  Entscheidungstext OGH 24.01.2013 2 Ob 154/12d
  Beisatz: Der Terminsverlust soll nicht schon bei geringfügigem Anlass eintreten, überdies soll er so gestaltet sein, dass er den Verbraucher nicht überrascht. (T2)
  Beisatz: Ein die Voraussetzung des § 13 KSchG missachtendes Recht auf Fälligstellung der noch aushaftenden Schuld besteht nicht und kann daher auch nicht wirksam ausgeübt werden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106803

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at